

Anlass	32. Sitzung des Akkreditierungsbeirates (AKB)	
Ort	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), G 3.011 (Saal 3), Scharnhorststraße 34–37, 10115 Berlin	
Datum/Uhrzeit	28. September 2023, 10:30 bis 15:40 Uhr	
Tagesordnung	AKB-2023-063rev02_Tagesordnung-AKB-32_Entwurf	
Ersteller	Dr. Frauke Behrens Diana Schilske	gs.akkreditierungsbeirat@bam.de
Verteiler	Mitglieder AKB, Ständige Gäste, Oberste Behörden	
Anlagen	1 AKB-2023-101rev00 Teilnahmeliste_AKB_Sitzung-32 Übertrag TOP-01 2 AKB-2023-024rev02 AKB-Sitzung 31 Ergebnisniederschrift Entwurf_TOP-02 3 AKB-2023-102rev00_DAKkS_AKB-Timeline-DAkKS-Regeln_verzögert_TOP-03 4 AKB-2023-103rev00_DAKkS_Expertenrat_kurz_TOP-03 5 AKB-2023-085rev04_KOM zu AKB-2011-002rev14_R 17043 Akkreditierung EP-Anbieter_TOP-04 6 AKB-2023-086rev03_KOM zu AKB-2018-161rev03_R 17034 Akkreditierung RM-Hersteller_TOP-04 7 AKB-2023-064rev01_Diskussionspapier_zu_AKB-2022-115rev07_Präambel1_TOP-04 8 AKB-2023-104rev00_DAKkS_20230918_Empfehlungen-Begutachterwesen_TOP-04 9 AKB-2023-105rev00_DAKkS_20230928_AKB_EA-IAF-ILAC_TOP-06 10 AKB-2010-083rev54_Aktuelle_Mitgliederaenderungen_FB_TOP-08 11 AKB-2023-084rev01_Kurzberichte_FB_zur_AKB-Sitzung-32 TOP-09 12 AKB-2023-106rev00_Normung_Schorn_final_20230928_TOP-10	
Nächste Sitzung	29.02.2024, Berlin, BMWK	

TOP 1	Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Stellvertretung im AKB, Bestätigung Tagesordnung, Annahme der Ergebnisniederschrift 31. Sitzung, Termin nächste Sitzung
	Der AKB-Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Teilnehmenden. Die Teilnahmeliste (Anl. 01: AKB-2023-101rev00) ist dieser Niederschrift beigelegt. Beschlussfähigkeit lag vor. Die Stellvertreterliste wurde zur Kenntnis genommen. Der Vorsitzende bat, TOP 10 bereits nach TOP 3 aufzurufen, da der Normungsvertreter aufgrund von Terminkonflikten die Sitzung gegen 13 Uhr verlassen musste sowie TOP 4.3 erst am Ende von TOP 4 zu behandeln. Dies fand Zustimmung. Weitere Änderungen wurden nicht angemeldet. Die Niederschrift zur 32. Sitzung folgt der vorgelegten Tagesordnung. Der Änderungsvorschlag von BMAS zu TOP 4.3, Absatz 2, der Niederschrift der 31. Sitzung wurde nach Diskussion präzisiert, um die Positionen von BMAS und

	DAkKS klarzustellen. Die Änderungen wurden im Dokument kenntlich gemacht (Anl. 02: AKB-2023-024rev02). Alle weiteren Änderungsvorschläge übernahm der AKB wie vorgelegt und bestätigte anschließend seine 31. Niederschrift. Der AKB empfiehlt, dass die Fachaufsicht mit der DAkKS den unter TOP 4.3, Absatz 2, genannten Sachverhalt, welche Regeln durch den AKB zu ermitteln sind, klärt. Der Termin der 32. Sitzung am 29.02.2024 wurde bestätigt; für die 34. Sitzung im Spätsommer 2024 soll ein Termin im elektronischen Umlaufverfahren sondiert werden. Bis auf Weiteres sollen AKB-Sitzungen in Präsenz am BMWK stattfinden.
Sitzungs-dokumente	AKB-2010-046rev25_Stellvertreterliste AKB-2023-063rev02_Tagesordnung-AKB-32_Entwurf AKB-2022-024rev01_AKB_Sitzung_31_Ergebnisniederschrift_Entwurf

TOP 2	Informationen aus dem BMWK
	Der Vertreter des BMWK berichtete über Folgen des Brexits. Angesprochen wurden dabei Aspekte der Qualitätsinfrastruktur und ihre Bedeutung für die deutsche Wirtschaft. In der 40. KW 2023 wird eine Delegation des BMWK nach Großbritannien reisen und, neben den Gesprächen zur Qualitätsinfrastruktur, zudem Gespräche zu Innovationsfragen mit verschiedenen Stellen, einschließlich Ministerien wie dem Wirtschafts- und dem Forschungsministerium, führen. Zukünftig sind auch weitere Treffen in Deutschland geplant, um Brexit bedingte Probleme mit der Qualitätsinfrastruktur in Großbritannien zu adressieren. Dabei sollen die Gespräche vertieft und auch Verbände einbezogen werden. Diesbezügliche Anliegen können an das BMWK gerichtet werden.

TOP 3	Informationen aus der DAkKS
	Aktuelle Zeitschiene zu zukünftigen Konsultationsverfahren für DAkKS-Regeln Der Vertreter der DAkKS berichtete anhand einer Präsentation über die zeitlichen Pläne der DAkKS zu bevorstehenden Konsultationsverfahren zu DAkKS-Regeln (Anl. 03: AKB-2023-102rev00). Während die Regelentwürfe <i>R-15189</i> und <i>R-17025-K</i> erst Ende Februar 2024 in die Konsultationsverfahren gegeben werden können, verzögern sich die anderen Verfahren nur um wenige Wochen. Ziel der DAkKS bleibt weiterhin, die Erstellung aller Level 3-Regeln bis August 2024 abzuschließen. Folglich werden die verbleibenden Konsultationsverfahren zu Level 3-Regeln nun in den Zeitraum viertes Quartal 2023 bis drittes Quartal 2024 fallen und sich dadurch zeitlich verdichten. Stand der Zurückziehung ermittelter DAkKS-Regeln aus dem Bundesanzeiger: 71 SD 3 016 – 71 SD 3 022 (Medizinprodukteregeln) (NWIP-05-2022) Inzwischen liegt das Einvernehmen der Ressorts zur Zurückziehung der in NWIP-05-2022 genannten Medizinprodukteregeln vor, wie der Vertreter der DAkKS informierte. Der Vorgang könne nun abgeschlossen werden. Informationen zum Expertenrat Der Vertreter der DAkKS informierte über den Expertenrat (Anl. 04: AKB-2023-103rev00). Vorgesehen ist eine paritätische Besetzung, die innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein soll. Sowohl mit Blick auf die unparteiliche Besetzung als auch, um Expertise zu rekrutieren, hat die DAkKS eine Anlehnung ihrer eigenen Beratungsgremien an die Gremienzusammensetzung bei der Normung bzw. anderen Gremien auf gesetzlicher Basis geprüft. Aus dem AKB wurde angemerkt, dass das AkkStelleG Vorgaben für die Besetzung des AKB macht, und der DAkKS-

Beirat auf Basis der ISO/IEC 17011 ausgewogen besetzt sein muss. Im Expertenrat hingegen erscheint der Fokus auf Expertise und weniger auf eine ausgewogene Besetzung sinnvoll. Die DAkKS sieht einen unausgebalancierten Einfluss von interessierten Kreisen hinsichtlich der Sicherung der Unparteilichkeit als sehr problematisch. Auf Nachfrage informierte der Vertreter der DAkKS, dass inzwischen erste Arbeitsgruppen im Expertenrat einberufen worden sind, die überwiegend bereits zuvor laufende Aktivitäten beraten bzw. weiterführen. Eine erste, virtuelle Auftaktveranstaltung des Expertenrats zum gegenseitigen Austausch wird die DAkKS am 30.11.2023 durchführen. Für Anfang 2024 ist der Ausbau der Webseiten des Expertenrats vorgesehen. Eventuelle Hinweise zum Expertenrat können an die DAkKS gerichtet werden.

TOP 4	Regeln der DAkKS
4.1	In elektronischen Umlaufverfahren gefasste AKB-Beschlüsse zu Regeln (31.-32. AKB-Sitzung) Seit seiner letzten Sitzung hat der AKB keine Beschlüsse im elektronischen Umlaufverfahren gefasst.
4.2	Konsultationsverfahren zu Regelentwürfen (Frist der DAkKS: 02.10.2023) Der stellvertretende Vorsitzende umriss die Konsultationsverfahren zu den DAkKS-Regelentwürfen <i>R-17043 Akkreditierung von Anbietern von Eignungsprüfungen</i> und <i>R-17034 Akkreditierung von Herstellern von Referenzmaterialien</i> , die dem AKB Ende Juli 2023 vorgelegt worden sind. Beide Regeln hatte die DAkKS aufgrund einer Feststellung durch EA im Rahmen der letzten Evaluierung revidiert. Die Änderungen betreffen ausschließlich Vorgaben zur Darstellung der Flexibilisierung des Geltungsbereiches der Akkreditierung. Bei der Bereitstellung hatte die DAkKS auch informiert, dass sich das Konsultationsverfahren zur <i>R-17043</i> auf die aktuell gültige Regel zur Normausgabe DIN EN ISO/IEC 17043:2010 bezieht und dass die DAkKS eine grundlegende Revision der Regel einschließlich zugehöriger Konsultation vorsieht, sobald die deutsche Übersetzung der harmonisierten Ausgabe der DIN EN ISO/IEC 17043:2023 verfügbar ist. Im Verlaufe der Kommentierungen im AKB und in einigen Fachbeiräten gab es keine inhaltlichen Rückmeldungen zur Flexibilisierung. Da inzwischen jedoch bereits nach der neuen Norm akkreditiert werden kann, kam im AKB während des Konsultationsverfahrens die Fragestellung auf, wie mit Revisionen von Normen und R-Regeln sinnvoll umgegangen werden kann. Aus AKB-Sicht des AKB sollte sich beim Vorliegen von zwei Normen-Ausgabeständen dies auch im Regelwerk der DAkKS widerspiegeln. Um die Thematik zu adressieren, hat der AKB zu diesem Aspekt kommentiert und empfiehlt im konkreten Fall, dass schnellstmöglich eine <i>R-17043</i> auf Basis der <i>DIN EN ISO/IEC 17043:2023</i> in einem Konsultationsverfahren vorgelegt wird. Der Vertreter der DAkKS wies darauf hin, dass eine Konformitätsbewertungsstelle (KBS) nach der Normfassung überwacht wird, nach der sie akkreditiert worden ist. Abschließend stimmte der AKB den vorgelegten Dokumenten (Anl. 05: AKB-2023-085rev04 und Anl. 06: AKB-2023-086rev03) zu und fasste jeweils einstimmig folgende Beschlüsse: <u>Beschluss 02/23:</u> <i>Der AKB beschließt einstimmig im Rahmen der öffentlichen Konsultation der DAkKS zum Regelentwurf „R-17043 Akkreditierung von Anbietern von Eignungsprüfungen“ (AKB-2011-002rev14) seine Empfehlung (AKB-2023-085rev04), die der DAkKS fristgerecht vorgelegt wird. Datum der Beschlussfassung ist der 28.09.2023.</i>

Beschluss 03/23:

Der AKB beschließt einstimmig im Rahmen der öffentlichen Konsultation der DAkKS zum Regelentwurf „R-17034 Akkreditierung von Herstellern von Referenzmaterialien“ (AKB-2018-161rev03) seine Empfehlung (AKB-2023-086rev03), die der DAkKS fristgerecht vorgelegt wird. Datum der Beschlussfassung ist der 28.09.2023.

Anm. GS.AKB: Unter Wahrung der Frist 02.10.2023 erhielt die DAkKS die Dokumente AKB-2023-085rev04 und AKB-2023-086rev03 am 29.09.2023. Das BMWK und die beteiligten Gremien wurden entsprechend informiert.

4.3**R-17065 Regel zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013**

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens zum Regelentwurf R-17065 hatte der AKB unter Wahrung der Frist 31.01.2023 seine konsolidierte Stellungnahme der DAkKS übermittelt. Nach Erhalt der DAkKS-Bewertung am 28.04.2023 (AKB-2022-115rev07) zeigte sich, dass insbesondere Kommentar 1 der DAkKS deutlich von der Einschätzung des AKB abweicht. Hier führt die DAkKS u. a. aus, dass es „für die DAkKS stets zulässig [ist], strengere Anforderungen zu stellen, als EA, ILAC oder IAF verlangen“. Mit dem vorgelegten Diskussionspapier (AKB-2023-064rev01) hat der AKB diese Sichtweise der DAkKS reflektiert. Der AKB formulierte den dringenden Appell, eine Ungleichbehandlung der deutschen Wirtschaftsteilnehmer aufgrund strengerer Anforderungen und den damit verbundenen höheren Aufwendungen und Kosten zu vermeiden.

Der Vertreter der DAkKS entgegnete daraufhin, dass die Kommentierung der Regel zur DIN EN ISO/IEC 17065:2013 abgeschlossen ist und es, aus seiner Sicht, wenig Sinn macht, im AKB über nicht in den Regeltext übernommene Kommentierungen zu diskutieren. Sowohl die Formulierungen des AKB als auch der DAkKS in den Kommentaren wären seiner Ansicht nach nicht dafür geeignet, diese aus seiner Sicht als isolierte aus dem Kontext gerissene Position zu verwenden. Er wies die Sichtweise, dass die DAkKS nationale Wirtschaftsnachteile verursacht, zurück. Die DAkKS müsse regelmäßig viele Anforderungen, die über Normen hinausgehen, im Akkreditierungsprozess beachten, beispielsweise aus nationalen Gesetzen. Als Beispiel wird § 13 Abs. 7 ProdSG genannt. Zudem sieht er in dem AKB-Diskussionspapier die nationale und europäische Ebene fachlich unzutreffend vermischt. Die Vorgehensweise in dem Diskussionspapier und ein angestrebter Beschluss des AKB stellen seiner Ansicht nach eine Gefährdung der Unparteilichkeit durch unzulässigen Einfluss dar und werden von der DAkKS zurückgewiesen. Ein solcher Beschluss ist demzufolge aus seiner Sicht auch nicht erforderlich. Die DAkKS hat vielmehr in der letzten Peer Evaluation 2022 gemäß Art. 10 VO (EG) 765/2008 durch EA die Konformität zu den Regeln von EA, IAF und ILAC unter Beweis gestellt. Es ist damit objektiv und durch die gesetzlich zuständigen Stellen nachgewiesen, dass die DAkKS vollständig harmonisiert mit den internationalen und europäischen Anforderungen tätig ist.

Daraufhin empfahl der AKB-Vorsitzende, dass die DAkKS ihrerseits die Kommunikation mit den interessierten Kreisen deutlich verbessert. Nach Erbringung seiner Beratungsleistung an die DAkKS erachtet der AKB hinreichend ausführliche und fachlich fundierte Bewertungen durch die DAkKS für angemessen, die dem AKB eine Nachvollziehbarkeit der Aussagen der DAkKS ermöglichen. Einstimmig verabschiedete der AKB das Diskussionspapier als Beratung an die DAkKS und das BMWK mit der Empfehlung, dass die DAkKS zukünftig den Dialog mit dem AKB intensiviert und dabei hinreichend ausführliches und fachlich fundiertes

	Hintergrundwissen an die interessierten Kreise weitergibt (Anl. 07: AKB-2023-064rev01). <u>Beschluss 04/23:</u> <i>Der AKB beschließt einstimmig, das Dokument „Diskussionspapier zu AKB-2022-115rev07 Präambel1“ (AKB-2023-064rev01) der DAkKS und dem BMWK als Beratungsleistung vorzulegen. Er verbindet dies mit der Empfehlung an die DAkKS, zukünftig den Dialog mit dem AKB zu intensivieren und dabei hinreichend ausführliches und fachlich fundiertes Hintergrundwissen an die interessierten Kreise weiterzugeben.</i> <i>Anm. GS.AKB: Am 17.10.2023 wurde die Empfehlung des AKB (AKB-2023-064rev01) der DAkKS und dem BMWK bereitgestellt.</i>
4.4	Weiteres Vorgehen zur Zurückziehung ermittelter DAkKS-Regeln: 71 SD 0 008 Regeln zum Begutachterwesen (NWIP-06-2022) Dem NWIP-06-2022 zur Zurückziehung der Regel 71 SD 0 008 Regeln zum Begutachterwesen hatte der AKB am 03.08.2022 mehrheitlich zugestimmt, jedoch äußerten seinerzeit sieben Mitglieder Bedenken und Empfehlungen. Die Stellungnahme des AKB (AKB-2022-067rev00) ging der DAkKS am 11.08.2022 zu. Der Umgang der DAkKS mit den Empfehlungen des AKB ist bislang nicht bekannt, weshalb die formale AKB-Beschlussfassung zur Aufhebung des Ermittlungsstatus aussteht. Zur letzten AKB-Sitzung sagte die DAkKS für die 32. AKB-Sitzung Informationen bezüglich NWIP-06-2022 zu. Der Vertreter der DAkKS berichtete anhand einer Präsentation detailliert über die Umsetzung der Empfehlungen des AKB durch die DAkKS (Anl. 08: AKB-2023-104rev00). Auf Nachfrage ergänzte er, dass das Vorgehen auch mit den Befugnissen erteilenden Behörden abgestimmt und Verwaltungsvereinbarungen zwischen der DAkKS und den Behörden getroffen worden sind. Mit Verweis auf die Regel R-17011 sind als Ergebnis der öffentlichen Konsultation und der Abstimmung mit dem AKB aus Sicht der DAkKS zum Begutachterwesen keine weiteren Konkretisierungen der ISO/IEC 17011 in der R-17011 erforderlich gewesen. Diese Sichtweise teilte der AKB und stimmte der Umsetzung seiner Empfehlungen zu. <u>Beschluss 05/23:</u> <i>Der AKB beschließt einstimmig die Aufhebung des Ermittlungsstatus der Regel „71 SD 0 008 Regeln zum Begutachterwesen“ in der Fassung AKB-2010-025rev09. In Folge empfiehlt der AKB den fachaufsichtsführenden Ressorts die Streichung dieser Regel im Bundesanzeiger und dem BMWK, die notwendigen Anpassungen im Bundesanzeiger zu veranlassen.</i>
4.5	Stand der NWIP der DAkKS Angeregt wurde zur 31. Sitzung aus dem AKB, die Übersicht zu DAkKS-NWIP mit dem aktuellen Stand der Arbeiten an Regeln in der DAkKS abzugleichen. Wie erbeten, hatten sich die DAkKS und die GS-AKB dazu ausgetauscht. Die vorgelegte Übersicht der DAkKS-NWIP enthält in Änderungskennung aktuelle Informationen aus der DAkKS. Der AKB kam überein, die Antworten zu den betreffenden NWIPs zu prüfen. Eventuelle Fragen sollen an die GS-AKB gerichtet werden. Ziel ist es, zur nächsten AKB-Sitzung über den jeweiligen Status jener NWIPs zu befinden und die Liste dahingehend zu vervollständigen. Sollten sich zwischenzeitlich weitere Änderungen ergeben, hält die GS-AKB die Liste aktuell.
Sitzungs- dokumente	AKB-2011-002rev14 R 17043 Akkreditierung EP-Anbieter AKB-2023-085rev04 Kommentarblatt zu AKB-2011-002rev14_R 17043 Akkreditierung EP-Anbieter AKB-2018-161rev03 R 17034 Akkreditierung RM-Hersteller AKB-2023-086rev03 Kommentarblatt zu AKB-2018-161rev03_R 17034 Akkreditierung RM-Hersteller

AKB-2022-114rev01 Durch DAkKS im Nachgang zum Konsultationsverfahren revidierte Regel *R-17065R Akk Produkte Entwurf Konsultation* (sauber und tracked)
 AKB-2022-115rev07 Bewertungen der DAkKS zu AKB-Stellungnahme zu AKB-2022-114rev00 *R-17065R Akk Produkte Entwurf Konsultation*
 AKB-2023-064rev01 Diskussionspapier_zu_AKB-2022-115rev07_Präambel1
 AKB-2022-062rev00 NWIP-06-2022_71 SD 0 008
 AKB-2022-067rev00 Konsolidierte Empfehlung AKB zu NWIP 06-2022 Begutachterregel und NWIP 05-2022 MP-Regeln
 AKB-2021-015rev05_Übersicht DAkKS-NWIP

TOP 5 Themen aus der Akkreditierungspraxis

Die AKB-Vertreterin aus dem TÜV-Verband e. V. hatte mit dem Diskussionspapier AKB-2023-093rev00 die Sicht ihrer entsendenden Stelle hinsichtlich der Notwendigkeit eines europäisch/international abgestimmten Vorgehens bei der Akkreditierung nach DIN EN ISO 13485 zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesundheitssysteme als Sitzungsunterlage eingebracht und die Beratung im AKB erbeten. Die Thematik wurde von den AKB-Mitgliedern als sehr wichtig, aber auch äußerst komplex eingeschätzt. Daher schlug der Vorsitzende vor, das Anliegen an eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Experten von FB 6 und FB 3 („AG 13485“) unter Leitung des Vorsitzenden des FB 6 zu übergeben, die die fachlichen Inhalte des Diskussionspapiers prüft, bei Bedarf mit der DAkKS weiter berät und möglichst zügig ihr Ergebnis an den AKB übergibt. Das Vorgehen wurde durch die AKB-Mitglieder mit großer Mehrheit unterstützt. Der Vertreter der DAkKS bot die Beteiligung der DAkKS an Gesprächen an. Die Vertreterin des BMG betonte, wie wichtig das Thema für das BMG sei und begrüßte, dass der AKB die Angelegenheit aufgreift. Das BMG wird die Entwicklungen weiterverfolgen. Auch der Vertreter des BMWK dankte dem AKB für die Befassung. Da die Zeit drängt, bat auch der Vertreter des BMWK, die Arbeitsgruppe zeitnah einzurichten und Ergebnisse zu erarbeiten.

Ebenfalls breite Zustimmung fand die Empfehlung aus dem AKB an die DAkKS, bei zukünftig anstehenden Änderungen ihrer Akkreditierungspraxis die interessierten Kreise zeitig im Vorfeld einzubinden und gemeinsam nach praktikablen Lösungen zu suchen. Zudem wurde aus dem AKB angeregt, dass die DAkKS abweichende Auslegungspraxen und das von ihr gewählte Vorgehen verschriftlicht.

Der Vertreter der DAkKS entgegnete, dass die Eingaben aus dem Diskussionspapier AKB-2023-093rev00 unbegründet seien und insbesondere „keine Änderungen ihrer Akkreditierungspraxis“ vorgekommen sind. Es handele sich lediglich um eine Klarstellung in der Akkreditierungsurkunde zur EN ISO/IEC 13485. Schließlich beanstandete er, dass politische Papiere von Verbänden direkt in den AKB eingebracht werden können.

Der Vertreter der ZLG im AKB fragte, wie durch die Behörde bis dahin verfahren werden soll. Inzwischen habe die DAkKS sechs Urkunden nach neuem Vorgehen ausgestellt, weitere werden folgen. Für die ZLG sei es elementar zu wissen, wie sie sich verhalten soll. Er wies auch darauf hin, dass die Thematik bereits im FB 3 angesprochen worden ist. Von den Anwesenden äußerte sich der AKB-Vorsitzende, der klarstellte, dass der AKB hierzu keine Entscheidungen treffen kann und die beratende Mitwirkung seiner Experten entschieden hat. Aus seiner Sicht sind die Fachaufsicht, die DAkKS und die notifizierenden Behörden bezüglich Entscheidungen gefordert.

Beschluss 06/23:

Der AKB beschließt mehrheitlich, dass eine gemeinsame Arbeitsgruppe „AG 13485“ aus Experten des FB 6 und des FB 3 unter Leitung des Vorsitzenden

	des FB 6 die Inhalte des Diskussionspapiers AKB-2023-093rev00 prüft und eine Fachmeinung zur Thematik erarbeitet. Sofern gewünscht, können DAkkS und BMWK eingebunden werden. Die Ergebnisse erbittet der AKB so zeitnah wie möglich [Abstimmergebnis: 15 Zustimmung, 0 Ablehnung, 1 Enthaltung]. <u>Beschluss 07/23:</u> Der AKB empfiehlt der DAkkS mehrheitlich, zukünftig bei anstehenden Änderungen ihrer Akkreditierungspraxis die interessierten Kreise zeitig im Vorfeld einzubinden und gemeinsam nach praktikablen Lösungen zu suchen. Zudem riet der AKB, dass die DAkkS abweichende Auslegungspraxen und das von ihr gewählte Vorgehen verschriftlicht [Abstimmergebnis: 15 Zustimmung, 0 Ablehnung, 1 Enthaltung].
Sitzungs- dokumente	AKB-2023-093rev00_Diskussionspapier ISO13485

TOP 6	Europäische und internationale Akkreditierungsgremien
6.1	Berichte aus vergangenen Meetings von EA und IAF/ILAC Der Vertreter der DAkkS informierte über Meetings der internationalen Akkreditierungsorganisationen anhand einer Präsentation (Anl. 09: AKB-2023-105rev00, S. 2-8). Das EA-Technical Management Board (TMB) hatte am 27.09.2023 getagt und verschiedene Themen beraten; u. a. die Harmonisierung der Akkreditierungsnormen und einen Vorschlag zur Beteiligung von EA-TCs an der Normung. Weitere Meetings, aus denen berichtet wurde, waren das EA-IC Meeting (21./22.09.2023), EA-CC Meeting (19./20.09.2023), EA-HHC Meeting (13./14.09.2023), EA-LC Meeting (06./07.09.2023). Der stellvertretende Vorsitzende ergänzte einige Hintergrundinformationen. Zum Thema Crime Scene Investigation (CSI; EA-IC) informierte er, dass in Deutschland nur BKA, LKA Berlin, LKA Hamburg und LKA Bayern akkreditiert sind; Begutachter dafür hat Deutschland nicht, sondern greift auf Experten aus der Schweiz zurück. Die DAkkS geht dagegen davon aus, dass nur deutsche Begutachter aus den genannten Behörden zum Einsatz kommen. Insbesondere beim Umgang mit Witness-Audits gibt es in dem Sektor einige Besonderheiten zu beachten. Bei den „eBiobanken“ handelt es sich um etwas ähnliches wie „digitale Zwillinge“. Diskutiert wurde bei EA auch das Dokument EA-2/17 zu den bevorzugten Standards und der aktuelle Umgang der notifizierenden Behörden. Das EA-IC wird seine FAQs demnächst auf seine Webseite stellen. Der Vertreter der ZLG fragte zum Bericht der DAkkS nach, ob es Ergebnisse im EA-CC einerseits zum Workshop zur Unparteilichkeit von Zertifizierungsstellen und andererseits zur Thematik ISO 13485 gibt. Der Vertreter der DAkkS sagte zu, nachträglich zu berichten. Schließlich hinterfragte der Vorsitzende mögliche Konsequenzen für den Fall, dass die DAkkS nicht mehr Mitglied bei IAF wäre. Der Vertreter der DAkkS sah keine gravierenden Bedenken. Er erläuterte, dass die DAkkS bislang davon ausging, dass die gegenseitige Anerkennung bei IAF eine auf Level 3 ist, da es sich um ein Akkreditierungsabkommen handelt. Die Sichtweise von IAF sei jedoch, dass eine gegenseitige Anerkennung bei IAF nur auf Level 4 bzw. Level 5 gewährt wird. Die Auswirkungen einer nicht mehr vorhandenen Mitgliedschaft bei IAF wären daher aus Sicht der DAkkS überschaubar, zumal diese nur bei Anerkennungsfragen mit Drittstaaten relevant würden. Einige Optionen stehen im Raum, beispielsweise, dass entweder ILAC die Zertifizierungsaktivitäten von IAF übernehmen könnte oder

	dass über multilaterale regionale Abkommen die Peer Evaluierungen durchgeführt und so gegenseitige Anerkennungen ausgesprochen werden könnten. Diese Fragestellungen sind in einem frühen Stadium, jedoch gibt es Überlegungen bezüglich Notfallplänen, falls sich IAF weiterhin negativ entwickelt.
6.2	IAF CertSearch Database Bezüglich der IAF CertSearch Database berichtete der Vertreter der DAkKS, dass nur wenige durch die DAkKS akkreditierte KBS ihre Zertifikate bislang dort hochgeladen haben. IAF arbeite derzeit an einem verpflichtenden Dokument zur Anwendung der CertSearch Datenbank. Die DAkKS wird ihre Ablehnung zu der Thematik aufrechterhalten (Anl. 09: AKB-2023-105rev00, S. 9-10) und hat die Prüfung rechtlicher Schritte gegen IAF eingeleitet. Die Vertreterin des ZVEI bekräftigte die ablehnende Haltung ihrer entsendenden Stelle.
6.3	Aktueller Stand der bei EA, ILAC und IAF geplanten Überarbeitungen von Regeln oder neuen Regeln Mit Verweis auf die Präsentation informierte der Vertreter der DAkKS über einige der Dokumente, die bei EA, IAF und ILAC revidiert werden (Anl. 09: AKB-2023-105rev00, S. 11-12). Der stellvertretende Vorsitzende ergänzte Informationen zum verbindlichen Dokument EA-02/17, mit dem EA europäisch harmonisieren möchte, welche Normen für Sekundärrecht (Richtlinien/Verordnungen) bevorzugt für bestimmte Aktivitäten zu nutzen sind. Derzeit werden in europäischen Ländern Konformitätsbewertungsstellen in wenigen Ausnahmebereichen noch für die gleiche Tätigkeit entweder nach ISO/IEC 17020 oder nach ISO/IEC 17025 akkreditiert. Der Sachverhalt soll bei EA nochmals diskutiert werden. Der Vorsitzende wies darauf hin, dass Anfragen von EA, IAF und ILAC in letzter Zeit nicht mehr rechtzeitig von der DAkKS im AKB vorgelegt worden sind. Die DAkKS begründete dies in einem Schriftwechsel zwischen ihr und GS-AKB bzw. AKB-Vorsitz mit internen Umstellungen und hatte dabei klargestellt, dass rechtlich gebotene Stellungnahmen zu verpflichtenden EA-Dokumenten (mandatory documents) nicht betroffen gewesen sind. Die Einholung von Stellungnahmen nach § 5 Abs. 2 AkkStelleGBV bezieht sich aus Sicht der DAkKS nur auf EA, denn der AKB hat nur hier gemäß § 5 Absatz 2 (4) des AkkStelleG eine gesetzliche Zuständigkeit. Verwiesen wurde dabei auch darauf, dass ILAC- und IAF-Dokumente bei der Frage der Übernahme durch EA ohnehin dem AKB zur Kenntnis gelangen. Gleichzeitig hatte die DAkKS schriftlich betont, dass an der bisher geübten Praxis der Transparenz keine Änderung geplant ist. Bislang erhält der AKB alle Stellungnahmen und Anfragen zu Abstimmungsempfehlungen sowohl von EA als auch von IAF und ILAC zur Kenntnis. Diese Aussagen bekräftigte der Vertreter der DAkKS zur AKB-Sitzung. Er stellte dabei klar, dass der Dokumentenaustausch jederzeit weiter für alle der drei Gremien erfolgen kann. Eine formale (aus juristischer Sicht) Stellungnahme auf Basis des AkkStelleG holt die DAkKS vom AKB nur für EA-Dokumente ein. Für inhaltliche Gespräche mit dem AKB zur Thematik steht die DAkKS gern zur Verfügung. Konkrete Abläufe und Fristen zu einzelnen Dokumenten sollen hingegen zwischen DAkKS und GS-AKB sinnvoll abgestimmt werden. Fragen aus dem AKB wurden nicht geäußert.
6.4	Aktueller Stand der Vertretung der DAkKS in Akkreditierungsgremien Für den aktuellen Stand der Vertretung der DAkKS in Akkreditierungsgremien wurde auf die Präsentation der DAkKS verwiesen (Anl. 09: AKB-2023-105rev00, S. 13-23).
6.5	Bericht aus dem EAAB, Meeting Mai 2023 Aus dem EAAB lagen keine neuen Informationen vor.

TOP 7	Projektgruppen des AKB (AKB-PG)
	Der Leiter der AKB-PG „Zukunft der Fachbeiräte“ umriss anhand der Sitzungsunterlage die Beratungsergebnisse der Projektgruppe, die am 22.08.2023 zum zweiten Mal virtuell getagt hatte. Vor diesem Datum kamen die meisten Fachbeiräte in ebenfalls virtuellen Sitzungen zusammen, berieten die Thematik und die vier Fragestellungen, die der AKB an die Fachbeiräte gerichtet hatte. Alle sektoralen Fachbeiräte hatten ihre Einschätzungen der AKB-PG rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis bildet aus Sicht der Teilnehmenden der AKB-PG eine gute Basis für die Diskussion im AKB. Festgestellt wurde u. a., dass in den Fachbeiräten ein sehr breites Spektrum an Fach- und Normenexpertise vorhanden ist. Als wichtig und wünschenswert wurde einhellig die Frage der zukünftigen Verzahnung der Fachbeiräte mit dem Expertenrat der DAkkS angesehen, um durch konstruktiven Austausch Themen gemeinsam zu besprechen, Lösungen zu erreichen und das Vertrauen in die Akkreditierung zu stärken. Dass die Themen und Ergebnisse des Expertenrates einer Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, wird als schwierig für den Austausch gesehen. Der AKB dankte den Fachbeiräten und seiner Projektgruppe für die intensive Befassung mit den Fragestellungen. Er befürwortete die Ergebnisse der AKB-PG und einigte sich danach auf das weitere Vorgehen: 1) Die Fachbeiräte werden gebeten, die Zuordnung von Fachgebieten/-themen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu prüfen und Änderungsgesuche an den AKB zu melden. Für ggf. fehlende Fachgebiete können bezüglich möglicher entsendender Stellen Vorschläge unterbreitet werden. 2) Die Verzahnung zwischen den Fachbeiräten des AKB und dem Expertenrat der DAkkS ist aus Sicht des AKB sinnvoll und wünschenswert. Dieses Anliegen kann der AKB nur im Dialog mit der DAkkS beantworten. 3) Für die Neuberufung der Fachbeiräte im Frühjahr 2024 beabsichtigt der AKB, falls erforderlich, den fachlichen Zuschnitt der Fachbeiräte anzupassen. Dabei wird der AKB auch den ehemaligen Sektorkomitee-Vorsitzenden, falls ihrerseits erwünscht, die Aufnahme in Fachbeiräte ermöglichen. Die AKB-PG „Zukunft der Fachbeiräte“ schloss der AKB nicht. <u>Beschluss 08/23:</u> <i>Der AKB beschließt einstimmig die Ergebnisse der AKB-PG und bittet seine Fachbeiräte darum, die Zuordnung von Fachgebieten/-themen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu prüfen. Für die Neuberufung der Fachbeiräte im Frühjahr 2024 beabsichtigt der AKB, die Aufnahme der ehemaligen DAkkS-Sektorkomitee-Vorsitzenden in die Fachbeiräte zu ermöglichen.</i> <u>Beschluss 09/23:</u> <i>Der AKB empfiehlt der DAkkS einstimmig, die Verzahnung der Fachbeiräte mit dem Expertenrat zu gewährleisten. Für Gespräche steht der AKB zur Verfügung.</i>
Sitzungs- dokumente	AKB-2023-092rev00_Ergebnis_AKB-PG_Zukunft-FB_Treffen2

TOP 8	Personelle Besetzung der Fachbeiräte
8.1	Aktuelle personelle Änderungsanträge in den FB
8.2	Entscheidung durch den AKB Die aktuellen personellen Änderungsanträge der Fachbeiräte lagen den Teilnehmenden vor. Der AKB stimmte allen Änderungsanträgen zu; das Ergebnis ist dieser Niederschrift beigelegt (Anl. 10: AKB-2010-083rev54).
Sitzungs- dokumente	AKB-2010-083rev53_Aktuelle_Mitgliederaenderungen_FB

TOP 9	Berichte aus den Fachbeiräten 1 bis 7 Die sektoralen Fachbeiräte tagten im Sommer 2023. Schwerpunkt aller Sitzungen war das Anliegen des AKB zur Zukunft der Fachbeiräte. Das Thema wurde basierend auf Ergebnissen der AKB-Sitzung vom 01.03.2023 in Sitzungen beraten, um auf die vier Fragestellungen des AKB Antworten zu erarbeiten. Der AKB-Vorsitzende bat, die noch fehlenden schriftlichen Kurzberichte zu ergänzen. Das aktualisierte Dokument ist dieser Niederschrift beigelegt (Anl. 11: AKB-2023-084rev01).
9.1	FB 1 Der Vorsitzende des FB 1 informierte über die 14. Sitzung am 29.06.2023 anhand seines vorgelegten Kurzberichtes.
9.2	FB 2 Der stellvertretende Vorsitzende des FB 2 berichtete über die 16. Sitzung am 25.07.2023.
9.3	FB 3 Im Berichtszeitraum hat der FB 3 am 28.06.2023 getagt. Der Vorsitzende des FB 3 fasste die wesentlichen Themen anhand seines Kurzberichts zusammen. Er betonte, dass eine Klärung der Grenzen des FB 3 hinsichtlich der Arbeitsgebiete „Medizin und Gesundheit“ sowie „Forensik, Innere Sicherheit und Verteidigung“ der DAkKS zeitnah erforderlich ist. Zudem fehlt in den Fachbeiräten Kompetenz für das Thema „Biobanken“, eine Thematik, die im FB 3 ergänzt werden sollte.
9.4/ 9.5	FB 4.1/FB 4.2 Für die gemeinsame Sitzung am 10.05.2023 fasste der stellvertretende Vorsitzende des FB 4.2 die Ergebnisse anhand des vorgelegten gemeinsamen Kurzberichts zusammen.
9.6	FB 5 Der FB 5 hatte im Berichtszeitraum zweimal getagt, und zwar am 15.03.2023 und am 10.07.2023. Der Vorsitzende fasste die wesentlichen Ergebnisse zusammen und legte für die Niederschrift seinen schriftlichen Bericht vor. Als besonders wichtig für den FB 5 hob er die zukünftige Vernetzung mit anderen Fachbeiräten und dem DAkKS-Expertenrat und dessen Arbeitsgruppen hervor. Zur Sicherung der fachlichen Expertise im FB 5 wird vorgeschlagen, auch diejenigen DKD-Fachausschuss-Vorsitzenden in den FB 5 als Mitglieder aufzunehmen, die momentan noch über keine Mitgliedschaft im FB 5 verfügen.
9.7	FB 6 Der Vorsitzende des FB 6 und sein Stellvertreter waren zur AKB-Sitzung verhindert. Der AKB-Vorsitzende stimmte zu, dass die Vertreterin des VMPA im

	AKB und gleichzeitig Mitglied im FB 6 über die letzte Sitzung des Fachbeirats am 30.08.2023 mündlich informierte. Schwerpunkte ihres Berichts waren: - Zukunft der Fachbeiräte; kritisch wird gesehen, dass mit der Auflösung der DAkKS-Sektorkomitees die direkte Verbindung der Fachbeiräte zur DAkKS weggefallen ist und somit ein Austausch zu Themen erschwert wird. - Der FB 6 begrüßt das Fristenmanagement der DAkKS. - Besprochen wurden Witnessing und Ausstellung von Akkreditierungsurkunden; nach Auskunft des DAkKS-Vertreters können vor dem erfolgreichen Witnessing i. d. R. keine Akkreditierungsurkunden ausgestellt werden, jedoch sind Ausnahmen möglich und unterliegen dem Ermessensspielraum der DAkKS – dieser sollte aus Sicht des FB 6 genutzt werden. - Zurückgestellt wurde die Diskussion der besonderen Problematik von langen Verfahren für die Umstellung auf die neue Version der Norm im Medizinproduktebereich (ISO 13485), da dies zur 32. AKB-Sitzung aufgegriffen wird; Schnittstellen mit dem FB 3 werden bei diesem Thema gesehen. - Die Einführung von Prozesskennzahlen bei der DAkKS begrüßt der FB 6 und bot seine Unterstützung an; beispielsweise könne eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern von akkreditierten Stellen des FB 6 unter Beteiligung der DAkKS gebildet werden, sofern die DAkKS dies wünscht. Der Vertreter der DAkKS bedankte sich und wird den Vorschlag intern weiterreichen. - Das Konsultationsverfahren zur Regel R-17021 verzögert sich. Die DAkKS wird jedoch ausreichend Zeit einräumen, auch unter Berücksichtigung von Feiertagen und Ferienzeiten. - Der Vertreter des VAZ informierte, dass die DAkKS vor kurzem ein Anhörungsverfahren gegenüber dem VAZ als Programmeigner eröffnet hat, der momentan dazu eine rechtliche Prüfung vornimmt. - Auf Nachfrage aus dem FB 6 bestätigte der Vertreter der DAkKS, dass die Einführung des digitalen DAkKS-Hoheitszeichens freiwillig ist.
9.8	FB 7 Der FB 7 hat im Berichtszeitraum nicht getagt, wie sein Vorsitzender mit Verweis auf den vorgelegten Kurzbericht darlegte.
9.9	Liste des AKB zu New Work Items von EA, IAF und ILAC Die Liste des AKB zu New Work Items von EA, IAF und ILAC wurde zur Kenntnis genommen.
Sitzungs- dokumente	AKB-2023-084rev00_Kurzberichte_FB_zur_AKB-Sitzung-32 AKB-2017-044rev18_New Work Items_EA_IAF_ILAC

TOP 10	Bericht aus der Normung
	Der Vertreter der Normung informierte über aktuelle Entwicklungen aus der Normung zur Konformitätsbewertung anhand einer Präsentation (Anl. 12: AKB-2023-106rev00), u. a. zu diesen Themen: - Überblick zur CASCO Toolbox. - Beginn bzw. zukünftige Revision mehrerer Normen: ISO/IEC 17012 (Remote Audits), ISO/IEC 17007 (Leitlinien zur Erarbeitung von geeigneten normativen Dokumenten für die Konformitätsbewertung), ISO/IEC 17067 (Produktzertifizierung und Leitlinien für Produktzertifizierungsprogramme), ISO 19011 (Audits; soll zu CASCO überführt werden) und ISO 20387 (Biobanken). Die Revision der ISO/IEC 17067 wird vorgezogen, so dass die

Ergebnisse bei der höchstwahrscheinlich erfolgenden Revision der ISO/IEC 17065 berücksichtigt werden können.

- Dem NWIP zu beiden Normenteilen ISO 14019-1 und ISO 14019-2 (Validierung/Verifizierung von Nachhaltigkeitsinformationen) hatte Deutschland zugestimmt; das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung wird zukünftig für die Konformitätsbewertung relevant. Mit Bedenken wird bei DIN der Vorschlag ISO NP 24015 zu allgemeinen Anforderungen an die Qualität und Kompetenz von Blutbanktätigkeiten gesehen, da dies weder Akkreditierungs- noch Konformitätsbewertungstätigen darstellen und eher auf Level 5 eine andere passende Norm untersetzen müsste. Deutschland wird entsprechend bei CASCO agieren, um Fehlentwicklungen zu verhindern.
- Für fünf weitere Jahre wurden hingegen die ISO/IEC 17011 (Akkreditierungsstellen) und die ISO/IEC 17025 (Laboratorien) bestätigt.
- Eine CPC-Arbeitsgruppe analysiert zukünftige Konformitätsbewertungstrends, u. a. mit dem Schwerpunkt Digitalisierung.
- Nach langen Diskussionen wurde das ISO/TC 336 unter chinesischer Leitung gegründet, das sich mit der Standardisierung von Labordesign befasst. Betrachtet werden in großer Detailliertheit unterschiedlichste Labore aus technischen und Konformitätsbewertungsaspekten. Deutschland versucht durch seine Mitarbeit, dass auf diesem Gebiet Maß gehalten wird. Falls eine Mitarbeit gewünscht wird, kann Interesse an den Vertreter der Normung im AKB oder die GS-AKB angemeldet werden.

Schließlich informierte er über die Diskussion zwischen CEN/CLC JTC1 und der europäischen Kommission (KOM). Das neue Normungs-Mandat ist inzwischen verabschiedet worden, und bis 2030 sollen alle Normen erarbeitet oder überarbeitet werden. Die EU-Kommission möchte zukünftig über die Anhänge ZA Vorgaben zu den Inhalten von Normen machen, was problematisch ist, da es sich bei ISO/CASCO um internationale Normen handelt. Alle harmonisierten Normen müssen zukünftig einen Informationsanhang (Anhang ZA, ZB bzw. ZZ) enthalten. Der Anhang ZA einer harmonisierten EN-Norm nennt diejenigen Abschnitte der Norm, die das Mandat der Europäischen Kommission aus EU-Rechtsvorschriften umsetzen. Bezüglich der Umsetzung laufen derzeit Diskussionen mit der KOM. Zum Umgang mit den Anhängen ZA entwickelte sich eine längere Diskussion zwischen den Teilnehmenden. Der Vertreter der DAkkS betonte, dass die KOM nun die teilweise massiven Mängel von internationalen Normen aufgreift und dass diese oft nicht mehr geeignet sind, den Verwaltungsvollzug sicherzustellen. Mit der Festschreibung von europäischen regulatorischen Anforderungen in den Anhängen ZA soll nun ermöglicht werden, dass das System weiter funktioniert. Dies sei jedoch keine Frage der Normung. Die technische Normung ist ein freiwilliges Instrument und beschreibt den Stand der Technik; wenn jedoch Normen als Instrument des behördlichen Vollzuges angewendet werden (administrative Normen), entstehen massive Probleme insbesondere, wenn Normen verwaltungsrechtlich nicht vollziehbar sind. Aus Sicht der DAkkS sollten die Anhänge ZA von der KOM selbst erarbeitet werden oder durch eine Kooperation aus Akkreditierungsbehörden und notifizierenden Behörden. Wenn das Thema nicht schnell geklärt wird, droht der NLF Schaden zu nehmen.

Stimmen aus dem AKB begrüßten die Diskussion, die sich auf europäischer Ebene entwickelt. Der stellvertretende Vorsitzende beleuchtete die Aufgabe des AKB bei dieser Thematik als Beratungsgremium von Bundesregierung und DAkkS. Empfohlen wurde der Bundesregierung, die Thematik als wichtig einzustufen, um die Konformitätsbewertung und das Vollzugswesen im Blick zu behalten und zudem Europa nicht zu isolieren. Schließlich regte der Vertreter der DAkkS an, eine AKB-

Projektgruppe für die Thematik einzurichten. Der Vertreter der Normung im AKB bot an, die Fragestellung zu DIN bzw. CEN CLC mitzunehmen und betonte, dass die betreffenden nationalen Normungsgremien adäquat zusammengesetzt sind. Die Erarbeitung der Anhänge ZA müssen jedoch aus der Normung heraus erfolgen; eine Verlinkung zum AKB und der Austausch mit DIN wäre jedoch möglich. Aus dem AKB wurde Interesse an einem Austausch mit DIN angemeldet (Vertreter von VUP/EUROLAB-Deutschland, Nds. MW, ZLG, VDMA, Vorsitz FB 2/Vorsitz NA 147-00-03 AA DIN im AKB), zudem bot der AKB auch DAkkS, BMWK und der stellvertretenden fachlichen Gremienleitung des NA 147-00-03 AA DIN die Mitwirkung an. Die Vertreter von DAkkS und BMWK signalisierten Interesse, und das BMWK wird das zuständige Referat informieren. Der Vertreter der Normung wird das Angebot ebenfalls zu DIN mitnehmen und schlug vor, sich Anfang 2024 zusammenzusetzen. Die GS-AKB wird bei der Terminfindung unterstützen.

TOP 11 Beendigung der Sitzung

Weitere Themen wurden nicht angemeldet.

In wenigen Wochen wird der AKB-Vorsitzende in den Ruhestand gehen. Der Vertreter des BMWK dankte ihm für sein Engagement im AKB seit der Gründung 2010 und auch als Vorsitzender seit 2016. Bis zu Neuwahlen wird der stellvertretende Vorsitzende die Belange des AKB übergangsweise leiten.

Im Namen der AKB-Mitglieder, der Teilnehmenden und ganz persönlich dankte auch der stellvertretende Vorsitzende für die im AKB langjährig geleistete Arbeit. Für den neuen Lebensabschnitt wurden im Namen aller Anwesenden gute Wünsche ausgesprochen, vor allem beste Gesundheit.

Der AKB-Vorsitzende bedankte sich bei den Teilnehmenden für die Wünsche, die engagierte Beteiligung an den Themen der Sitzung und den fachlichen Austausch zu anderen Gelegenheiten der vergangenen Jahre. Auch den Kolleginnen und Kollegen der Geschäftsstelle sprach er seinen Dank für ihre unermüdliche effiziente Unterstützung und Mitwirkung an den Belangen des AKB aus.

Danach schloss der Vorsitzende die Sitzung.